

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma

~~Hausmeisterdienste Heidenau GmbH.~~ WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heidenau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft bewirtschaftet, betreut und errichtet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, insbesondere Mietwohnungen, Eigentumswohnungen und Eigenheime im Wege der Geschäftsbesorgung für Dritte, insbesondere für die WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH. Sie kann Dienstleistungen für Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen, Gewerbebauten sowie soziale und kulturelle Einrichtungen bereitstellen.

- ~~1. 2.~~ Die Gesellschaft hat die Aufgabe, im Bereich des Freistaates Sachsen erbringt Hausmeisterdienste aller Art.

~~Hausmeisterdienste sowie alle hiermit im sachlichen Zusammenhang stehenden Aufgaben zu übernehmen. Dazu gehören insbesondere~~

~~— die technische Betreuung von Gebäuden,~~

~~— die Grünanlagenpflege,~~

~~— die Wartung von Technischen Anlagen,~~

~~— der Winterdienst und~~

~~— die Straßenreinigung.~~

- ~~2. 3.~~ Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet sind, den Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage

Das Stammkapital beträgt EUR 30.000. Es besteht aus einer Stammeinlage von EUR 30.000, die die WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH voll übernimmt. Sie ist bar zu leisten.

§ 4

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die die Gesellschafterversammlung bestellt und abberuft.
2. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus ~~dem Gesetz~~ den diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der ~~Geschäftsführergeschäftsordnung~~ für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung erlassen wird. ~~Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.~~ Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. ~~Der~~ Die Geschäftsführer ~~bedarf~~ bedürfen für die in der Geschäftsordnung benannten Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ~~für die in der Geschäftsordnung benannten Geschäfte~~.
3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von Ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 5

Gesellschafterversammlung

1. Der ausschließlichen Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen nach Mitwirkung des Aufsichtsrates der Gesellschafterin:
 - a) die Errichtung und Übernahme von Unternehmen durch die Gesellschaft,
 - b) die Beteiligung der Gesellschaft an einem anderen Unternehmen,
 - c) die Veräußerung von Beteiligungen der WVH Dienstleistungsgesellschaft Heidenau mbH an einem anderen Unternehmen durch die Gesellschaft,
 - d) Änderungen des Gesellschaftervertrages,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - f) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - g) die wesentliche Veränderung des Unternehmensgegenstandes oder des Unternehmenszwecks, wobei hierzu insbesondere die Erschließung neuer Geschäftsfelder zählt,
 - h) eine Umstrukturierung oder Erweiterung der Gesellschaft, wenn dies eine Veränderung des Anlagevermögens von mindestens 20 % zur Folge hat,
 - i) die Aufnahme von Krediten, soweit die einzelne Kreditsumme einen Betrag von 100.000 EUR übersteigt oder mit dem aufzunehmenden Kredit für das jeweilige Geschäftsjahr eine Gesamtkreditsumme von 200.000 EUR überschritten wird,

- j) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden, soweit im Einzelfall ein Wert von 100.000 EUR überschritten wird,
 - k) die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 100.000 EUR übersteigen,
 - l) die sonstige Verfügung über Vermögen der Gesellschaft, soweit ein Betrag von 100.000 EUR für den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang überschritten wird oder soweit bei Verträgen mit unbefristeter Laufzeit oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer ein Vertragswert, der sich aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48 ergibt, von 100.000 EUR überschritten wird,
 - m) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Einberufung berechtigt. Die Tagesordnung legt der Geschäftsführer fest.
3. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafterin unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
4. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich binnen zehn Monaten nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres stattzufinden.
5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unverzüglich einberufen werden, wenn ein Geschäftsführer abberufen werden soll.
6. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in § 5 Abs. 2 festgesetzten Form bekannt geworden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung. Zur Beschlussfassung

über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.

2. Über alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung und den Inhalt des Beschlusses anzugeben hat. Die Niederschrift ist der Gesellschafterin abschriftlich unverzüglich zuzusenden.

§ 5-7

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ~~dem~~ der Gesellschafterin bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 6 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7-9

Wirtschaftsplan

1. Die Gesellschaft hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind ~~der~~ Gemeinde der Stadt Heidenau als Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH und der Gesellschafterin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 8-10

Jahresabschluss, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführer haben nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht

- haben die Angaben zu enthalten, die nach § 99 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung für die Erstellung des Beteiligungsberichtes notwendig sind.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Abschlussprüfung wird im Umfang des § 53 Abs. 1 HGrG durchgeführt.
 3. ~~Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach ortsüblicher Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.~~ Die örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden der Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft können die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens prüfen.
 4. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach dessen Eingang ~~des Prüfungsberichtes~~ der Gesellschafterin, der Gemeinde Stadt Heidenau als Gesellschafterin der WVH Wohnungsbau- und Wohnungsverwaltungsgesellschaft Heidenau mbH und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Heidenau unverzüglich vorzulegen. ~~Dem~~ Gesellschafterin ist zugleich ein Vorschlag zur Gewinnverwendung zu unterbreiten.

§ 9-11

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und der Bekanntmachung bis zu einem Gesamtbetrag von DM 7.000.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag Regelungslücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafterin ist verpflichtet, an Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen in notarieller Form eine dem Vertragsgedanken entsprechende Neuregelung zu treffen. Sofern eine Neuregelung nicht erfolgt, gelten die für die entsprechende Regelungslücke bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.